

30.01.2023

Drucksache 010/23

Erhebung von Umsatzsteuer in den Angeboten der Kinder- und Jugendförderung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	14.03.2023	Kenntnisnahme	öffentlich
Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe	51.01	Kinder- und Jugendförderung	
Produkt	51.01.01	Kinder- und Jugendarbeit, Einrichtungen	
Haushaltsjahr		Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	

Sachbericht

Im Jahr 2019 fand eine Prüfung der Umsatzsteuerpflicht aufgrund von Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht statt. Nach Prüfung durch das vom Landrat beauftragte Steuerberatungsbüro Heilmeier und Partner kann in Bezug auf die Verpflichtung, ab dem 01.01.2025 umsatzsteuerpflichtig zu werden, folgendes mitgeteilt werden:

Sämtliche Ertragskonten wurden wie folgt geprüft:

Aufschlüsselung der Leistung nach Sachkonto, Rechtliche Grundlage, Leistung im Rahmen des Öffentlichen oder des Privaten Rechts, Adressaten, Abnahmeverpflichtung durch Bürger*innen, zuletzt, ob die Leistung auch von privaten Unternehmen erbracht werden darf.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob eine Leistung unternehmerisch oder nichtunternehmerisch ist. Nichtunternehmerisch sind gemäß § 2 b UstG (Umsatzsteuergesetz) lediglich die Leistungen, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt erbracht werden, also per Gesetz vorgeschrieben sind und nur von JPöR erbracht werden dürfen. Die Angebote der Jugendhilfe, die grundsätzlich auch von privaten Anbietern abgenommen werden könnten, unterliegen dem Wettbewerb und sind damit unternehmerisch. Das heißt, dass hierfür jährlich eine Körperschaftssteuererklärung abgegeben, und bei Gewinnerzielung auch eine Steuer bezahlt werden muss. Die Leistungen, die im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 1 SGB VIII erbracht werden, sind unternehmerisch, aber gem. § 4 Nr. 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Unternehmereigenschaft bleibt aber weiterhin bestehen.

Danach tritt nur beim Verkauf von Speisen und Getränken eine uneingeschränkte Umsatzsteuerpflicht ein.

Die Vermietung von Räumen ist zwar unternehmerisch, aber gem. § 4 Nr. 12 von der Umsatzsteuer befreit. Fraglich ist lediglich das zur Verfügung stellen von Betriebseinrichtungen. Diese können als Nebenleistung steuerfrei, oder als eigene Leistung steuerpflichtig sein. Um Problemen vorzubeugen, soll ab dem Zeitpunkt der Erhebung der Umsatzsteuer diese auch abgeführt werden, die Vermietpreise wurden vorausschauend bereits 2019 durch den Jugendhilfeausschuss angepasst (siehe Drucksache 122/19).

Ob dagegen ein „Kinoabend“ für Kinder und Jugendliche steuerpflichtig ist, bleibt auslegbar, da zwar wegen der niedrigen Beiträge und der Höhe der Aufführungsausgaben kein Gewinn erzielt wird, dennoch die Kinder und Jugendlichen wahrscheinlich dieses Angebot einem Kinobesuch vorziehen. Die Auswahl der Filme und das Rahmenprogramm müssten vom pädagogischen Hintergrund überzeugen, dann sind sie wahrscheinlich nicht steuerpflichtig.

Mit einigen Leistungsangeboten tritt der Fachbereich Familie und Jugend in den privaten Wettbewerb ein und handelt zunächst unternehmerisch. Die Leistungen, die aufgrund des § 2 Abs. 1 SGB VIII erfolgen, sind aber gem. § 4 Nr. 25 von der Umsatzsteuer befreit. Insgesamt sind die Angebote der Kinder und Jugendförderung dann nicht steuerpflichtig wenn sie auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 SGB VIII erfolgen. Dieser lautet:

„§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),

5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).“

Die Angebote in der Kinder- und Jugendförderung lassen sich alle auf Grundlage der §§ 11 – 14 SGB VIII darstellen, entsprechen somit dem SGB VIII, §2 Abs. 2 Ziffer 1 und sind somit von der Umsatzsteuer ausgenommen.

Dies gilt auch und insbesondere für Freizeiten und Veranstaltungen im Ferienspaß.

Hierzu musste der Zentralen Finanzbuchhaltung bestätigt werden, dass sich die Angebote der Kinder- und Jugendförderung im Sinne des Gesetzes an Kinder- und Jugendliche sowie junge Erwachsene, bzw. junge Menschen bis 26 Jahren richtet, wie es das SGB VIII vorsieht. Vorwiegend richten sich die Angebote an bis zu 17-Jährige. Einige sprechen bewusst Personen ab 18 - 21 Jahren an, Ältere werden gegebenenfalls eingebunden. Erwachsene jedoch sind von den Regelangeboten ausgeschlossen. Unregelmäßig werden mit Eltern Bildungsangebote durchgeführt, die präventive und erzieherische Inhalte haben. Der entsprechende Bezug findet sich in §11 SGB VIII. Hier werden jedoch keine Einnahmen erzielt. Bei Einrichtungsfesten o.ä. kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Erwachsene teilnehmen. Deutlich sein muss hier, dass sich das Angebot grundsätzlich und nachweislich an Kinder und Jugendliche richtet. Damit seien hieraus entstehende Einnahmen nicht zu versteuern.“

§ 22 UStG regelt die Aufzeichnungspflichten zur Feststellung der Steuer. Demnach sind die steuerpflichtigen Sachverhalte einzeln zu dokumentieren. Der Fachbereich setzt sich derzeit mit der Fragestellung auseinander, wie adäquat gegebenenfalls ein Süßigkeiten- und Getränkeverkauf organisiert werden kann, auch, um bei Festen den Verkauf von unterschiedlichen Waren, Lebensmitteln und Getränken einzeln dokumentieren zu können. Sicherzustellen ist, dass die Anzahl, der jeweilige Preis und der dazugehörige Steuersatz nachvollziehbar sind.

Anlagen

Keine